



## Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen .....	4
Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation .....	4
120/2019 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 15. Juli 2019 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 01. September 2019 im Stadtteil Essen–Borbeck .....	4
121/2019 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 15. Juli 2019 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 01. September 2019 im Stadtteil Essen–Werden.....	7
122/2019 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 15. Juli 2019 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 08. September 2019 im Stadtteil Essen–Kupferdreh.....	10
123/2019 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 15. Juli 2019 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 08. September 2019 im Stadtteil Essen–Steele .....	13
124/2019 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 15. Juli 2019 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 08. September 2019 in der Essener Innenstadt .....	16
125/2019 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 15. Juli 2019 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 08. September 2019 im Stadtteil Essen–Kettwig .....	19
126/2019 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 15. Juli 2019 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 15. September 2019 im Stadtteil Essen–Altenessen.....	22
127/2019 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 15. Juli 2019 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 15. September 2019 im Stadtteil Essen–Werden.....	25
128/2019 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 15. Juli 2019 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 06. Oktober 2019 im Stadtteil Essen–Steele.....	28
129/2019 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 15. Juli 2019 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 06. Oktober 2019 im Stadtteil Essen–Borbeck .....	31
130/2019 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 15. Juli 2019 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 27. Oktober 2019 im Stadtteil Essen–Kettwig .....	34
131/2019 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 15. Juli 2019 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 03. November 2019 in der Essener Innenstadt .....	37

132/2019	Ordnungsbehördliche Verordnung vom 15. Juli 2019 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 01. Dezember 2019 im Stadtteil Essen–Kupferdreh.....	40
133/2019	Ordnungsbehördliche Verordnung vom 15. Juli 2019 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 01. Dezember 2019 im Stadtteil Essen–Steele .....	43
134/2019	Ordnungsbehördliche Verordnung vom 15. Juli 2019 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 01. Dezember 2019 im Stadtteil Essen–Werden .....	46
135/2019	Ordnungsbehördliche Verordnung vom 15. Juli 2019 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 01. Dezember 2019 im Stadtteil Essen–Altenessen.....	49
136/2019	Ordnungsbehördliche Verordnung vom 15. Juli 2019 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 01. Dezember 2019 im Stadtteil Essen–Kettwig .....	52
137/2019	Ordnungsbehördliche Verordnung vom 15. Juli 2019 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 01. Dezember 2019 im Stadtteil Essen–Borbeck .....	55
138/2019	Ordnungsbehördliche Verordnung vom 15. Juli 2019 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 15. Dezember 2019 in der Essener Innenstadt .....	58
139/2019	Ordnungsbehördliche Verordnung vom 15. Juli 2019 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 15. Dezember 2019 im Stadtteil Essen–Rüttenscheid .....	61
140/2019	Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz vom 15. Juli 2019.....	64
141/2019	Satzung vom 15. Juli 2019 zur Aufhebung der Entgeltordnung für den Fleischmarkt der Stadt Essen vom 23.12.1981 in der Fassung der Änderung vom 27. Januar 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2017.....	66
142/2019	Satzung vom 15. Juli 2019 zur Aufhebung der Gebührensatzung für den Schlachthof vom 23.12.1981 in der Fassung der Änderung vom 27. Januar 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2017.....	67
143/2019	Satzung vom 15. Juli 2019 zur Aufhebung der Satzung über die Benutzung des Schlachthofes und des Fleischmarktes der Stadt Essen vom 19. Dezember 1975.....	68
144/2019	Satzung vom 15. Juli 2019 zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Untersuchungsgebühren im öffentlichen Schlachthof der Stadt Essen vom 11. Juni 1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Oktober 2001 .....	69
145/2019	Satzung vom 15. Juli 2019 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung städtischer Sportanlagen und Sportgeräte (Gebührensatzung Sport) vom 05. Mai 2010 .....	70
Amt für Straßen und Verkehr.....		72
146/2019	Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35 a Abs. 3 GGVSEB im Bereich der Stadt Essen.....	72
147/2019	Ungültigkeit einer Urkunde .....	81

Sonstige Bekanntmachungen.....	82
Sparkasse Essen .....	82
148/2019 Aufgebote von Sparurkunden.....	82
Öffentliche Zustellungen.....	83
149/2019 Liste der öffentlichen Zustellungen.....	83

# Amtliche Bekanntmachungen

## Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation

120/2019

### Ordnungsbehördliche Verordnung

vom 15. Juli 2019

### über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 01. September 2019 im Stadtteil Essen-Borbeck

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

#### § 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Borbeck erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

01. September 2019; 38. Borbecker Marktfest

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

#### § 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Fürstättinstraße ab Einmündung Borbecker Straße, Heinrich-Brauns-Straße, Am Brachland, Weidkamp, Dionysiuskirchplatz, Hülsmannstraße, Kraftstraße, Otto-Brenner-Straße, Borbecker Straße bis Einmündung Fürstättinstraße

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

#### § 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

\* \* \*

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

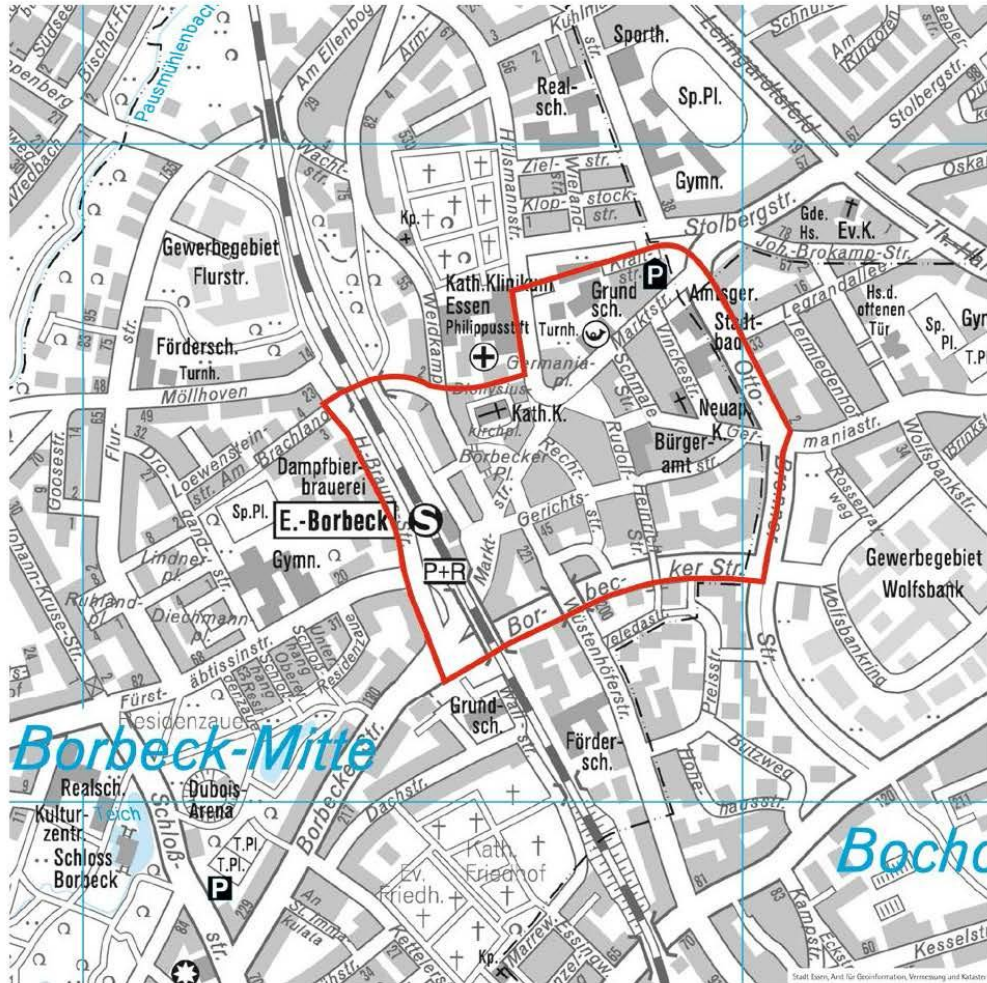
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 15. Juli 2019

Der Oberbürgermeister  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Thomas Kufen

Anlage 2 a zu Drucksache Nr. 0662/2019/3

Anlage zu § 2  
der ordnungsbehördlichen Verordnung  
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 01.09.2019 im Stadtteil Essen-Borbeck



**121/2019**  
**Ordnungsbehördliche Verordnung**  
**vom 15. Juli 2019**  
**über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 01. September 2019**  
**im Stadtteil Essen–Werden**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Werden erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

01. September 2019; Appeltatenfest / -Kirmes; Ludgerusfest

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

**§ 2**

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Kastellplatz, Hardenbergufer, Joseph-Breuer-Straße, Heckstraße, Wigstraße, Propsteistraße, Gelände der Folkwang-Universität, Klemensborn, Rittergasse bis Kastellplatz

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

**§ 3**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

\* \* \*

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

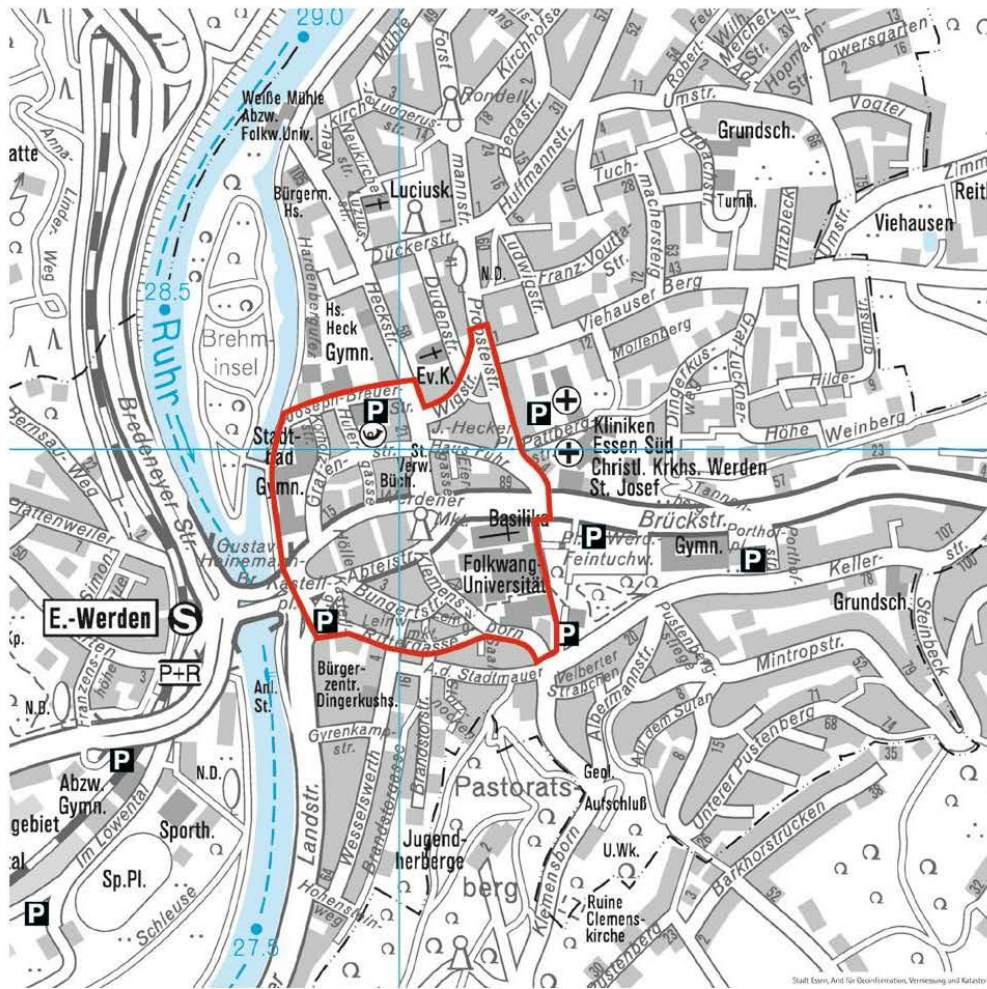
Essen, den 15. Juli 2019

Der Oberbürgermeister  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Thomas Kufen



Anlage 2 b zu Drucksache Nr. 0662/2019/3

Anlage zu § 2  
der ordnungsbehördlichen Verordnung  
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 01.09.2019 im Stadtteil Essen-Werden



**122/2019**  
**Ordnungsbehördliche Verordnung**  
**vom 15. Juli 2019**  
**über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 08. September 2019**  
**im Stadtteil Essen–Kupferdreh**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Kupferdreh erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

08. September 2019; Stadtteil- und Straßenfest; Kirchweihkirmes

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

**§ 2**

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Kupferdreher Straße ab Sandstraße, Poststraße, Colzmanstraße, Hofstraße, Kupferdreher Markt, Bahnstraße, Kupferdreher Straße bis Benderstraße, Byfanger Straße bis Schwermannstraße, Schwermannstraße bis Sandstraße, Sandstraße bis Kupferdreher Straße

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

**§ 3**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

\* \* \*

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

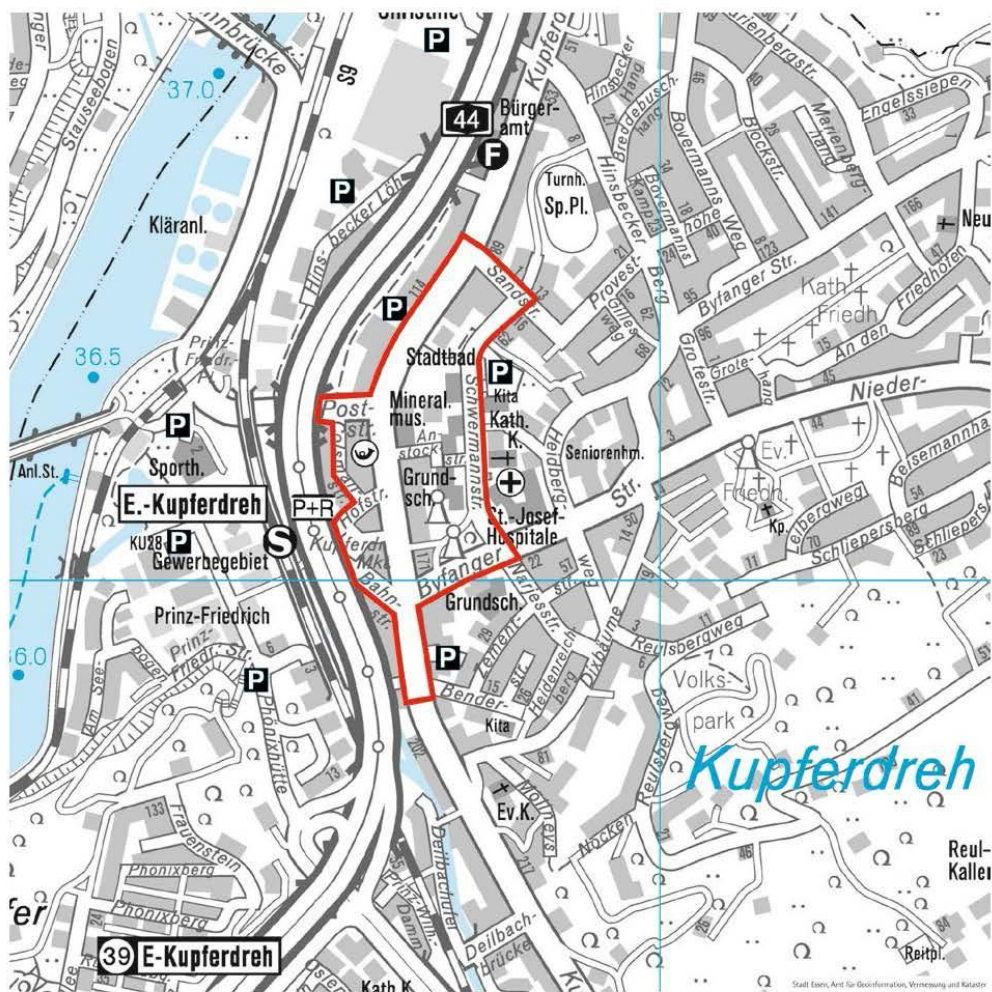
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 15. Juli 2019

Der Oberbürgermeister  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Thomas Kufen

Anlage 2 c zu Drucksache Nr. 0662/2019/3

Anlage zu § 2  
der ordnungsbehördlichen Verordnung  
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 08.09.2019 im Stadtteil Essen-Kupferdreh



**123/2019**  
**Ordnungsbehördliche Verordnung**  
**vom 15. Juli 2019**  
**über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 08. September 2019**  
**im Stadtteil Essen–Steele**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Steele erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

08. September 2019; Naschmarkt und Musikfest

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

**§ 2**

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Grenoblestraße ab Paßstraße, Henglerstraße, Grendtor, Paßstraße bis Grenoblestraße

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

**§ 3**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

\* \* \*

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

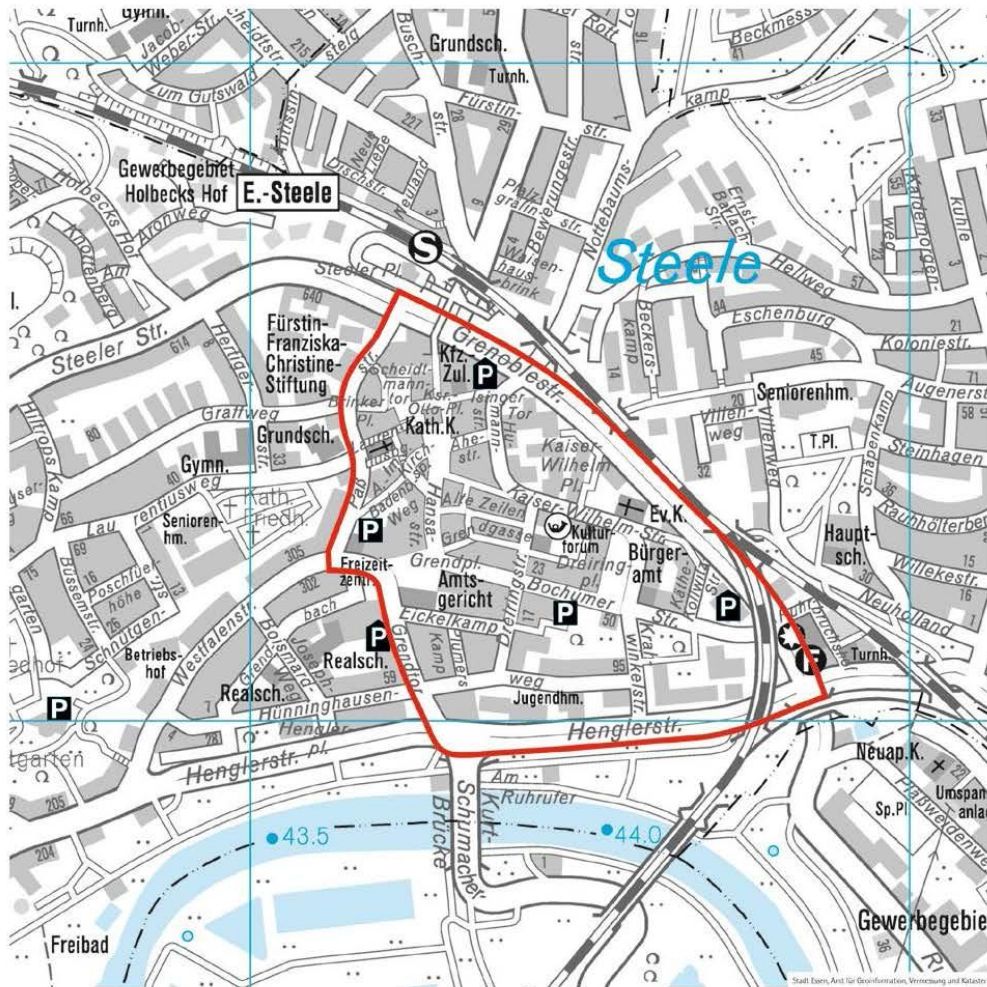
Essen, den 15. Juli 2019

Der Oberbürgermeister  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Thomas Kufen



Anlage 2 d zu Drucksache Nr. 0662/2019/3

Anlage zu § 2  
der ordnungsbehördlichen Verordnung  
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 08.09.2019 im Stadtteil Essen-Steele



**124/2019**  
**Ordnungsbehördliche Verordnung**  
**vom 15. Juli 2019**  
**über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 08. September 2019**  
**in der Essener Innenstadt**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag in der Essener Innenstadt erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

08. September 2019; Essen.Original

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

**§ 2**

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Berliner Platz, Friedrich-Ebert-Straße, Schützenbahn einschl. der darüber gelegenen, postalisch zum Porscheplatz gehörenden Rathaus-Galerie, Varnhorststraße, Hollestraße, Am Hauptbahnhof, Hachestraße, Hindenburgstraße, Ostfeldstraße bis Berliner Platz

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

**§ 3**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.



\* \* \*

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

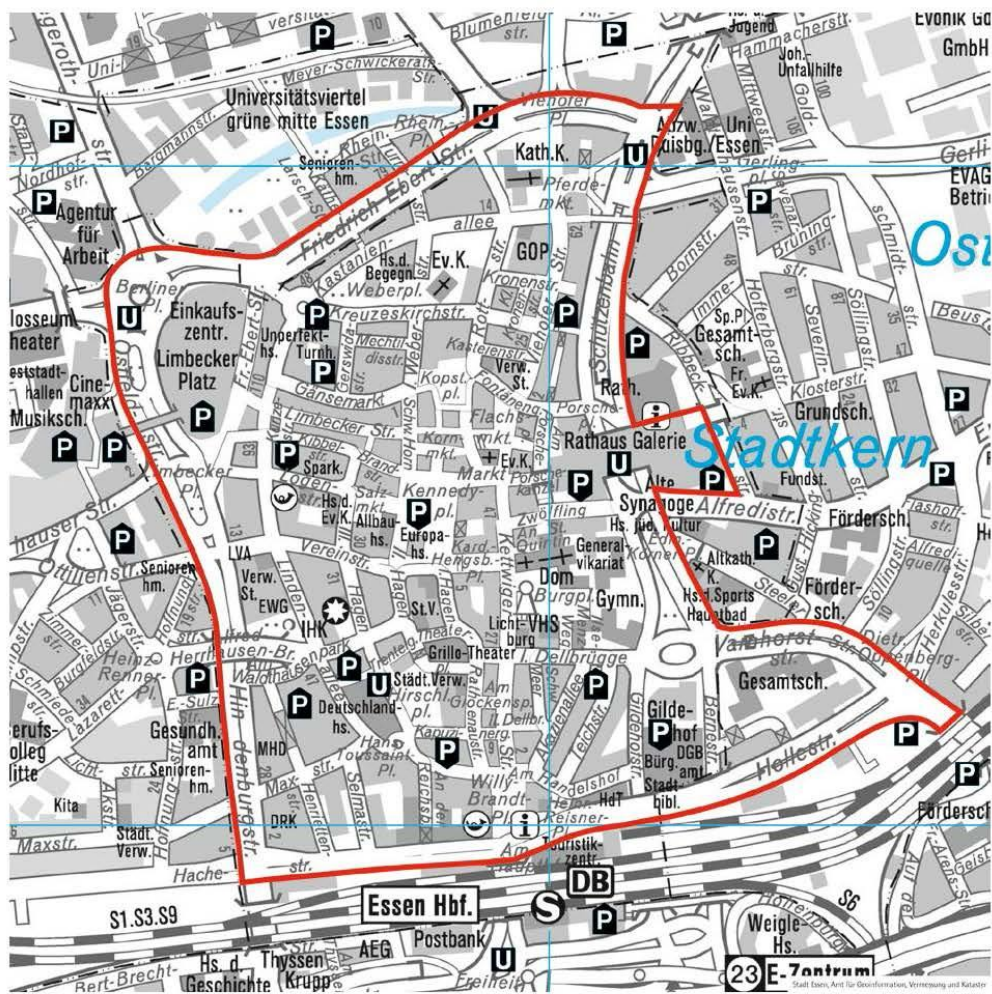
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 15. Juli 2019

Der Oberbürgermeister  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Thomas Kufen

Anlage 2 e zu Drucksache Nr. 0662/2019/3

Anlage zu § 2  
der ordnungsbehördlichen Verordnung  
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 08.09.2019 in der Essener Innenstadt



**125/2019**  
**Ordnungsbehördliche Verordnung**  
**vom 15. Juli 2019**  
**über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 08. September 2019**  
**im Stadtteil Essen–Kettwig**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Kettwig erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

08. September 2019; 27. Brunnenfest

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

**§ 2**

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Graf-Zeppelin-Straße ab Einmündung Brederbachstraße, Ringstraße bis Einmündung Am Mühlengraben, Am Mühlengraben, Ruhrstraße, Brederbachstraße bis Einmündung Graf-Zeppelin-Straße

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

**§ 3**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

\* \* \*

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

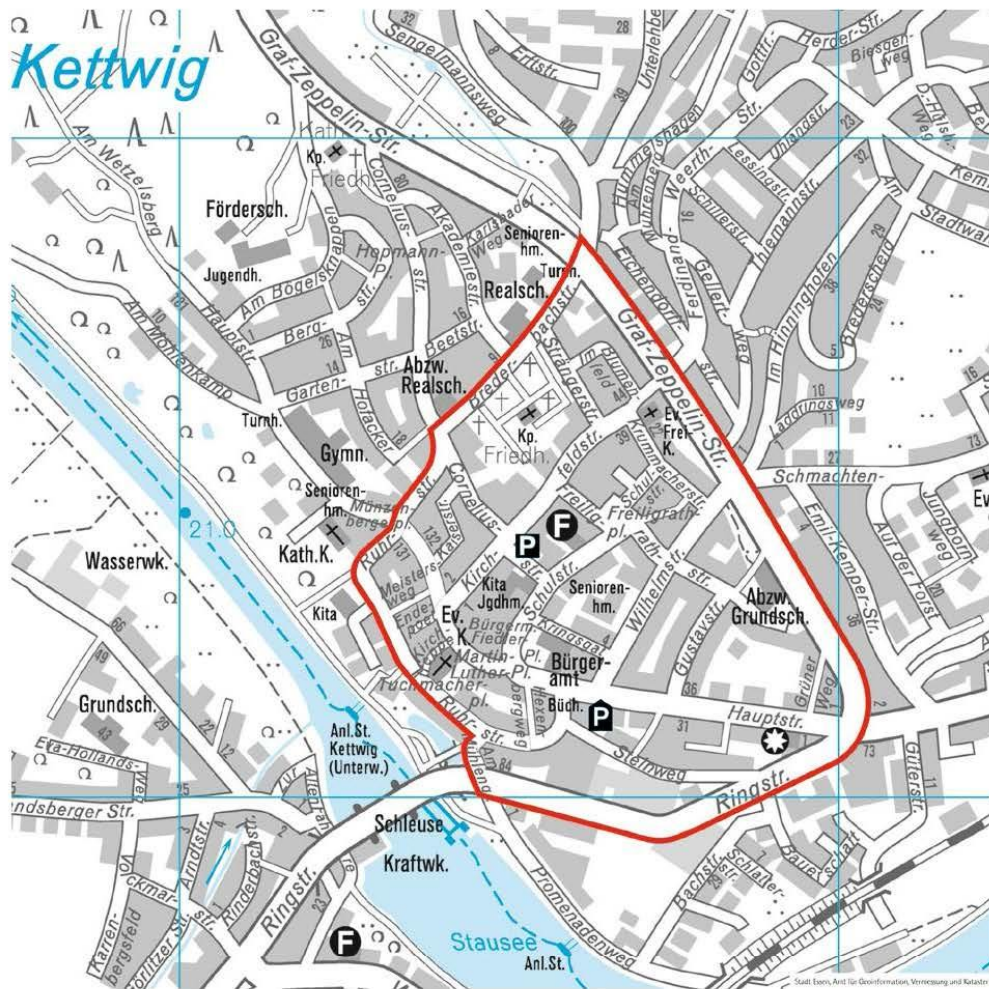
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 15. Juli 2019

Der Oberbürgermeister  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Thomas Kufen

Anlage 2 f zu Drucksache Nr. 0662/2019/3

Anlage zu § 2  
der ordnungsbehördlichen Verordnung  
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 08.09.2019 im Stadtteil Essen-Kettwig



**126/2019**  
**Ordnungsbehördliche Verordnung**  
**vom 15. Juli 2019**  
**über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 15. September 2019**  
**im Stadtteil Essen–Altenessen**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Altenessen erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

15. September 2019; Stadtteilstfest und Kirmes

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

**§ 2**

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Altenessener Straße von der Einmündung Vogelheimer Straße bis zur Einmündung Johanniskirchstraße, Johanniskirchstraße bis zur Einmündung Wolbeckstraße, Wolbeckstraße, Winkhausstraße bis Vogelheimer Straße, Vogelheimer Straße bis zur Einmündung Altenessener Straße

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

**§ 3**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

\* \* \*

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

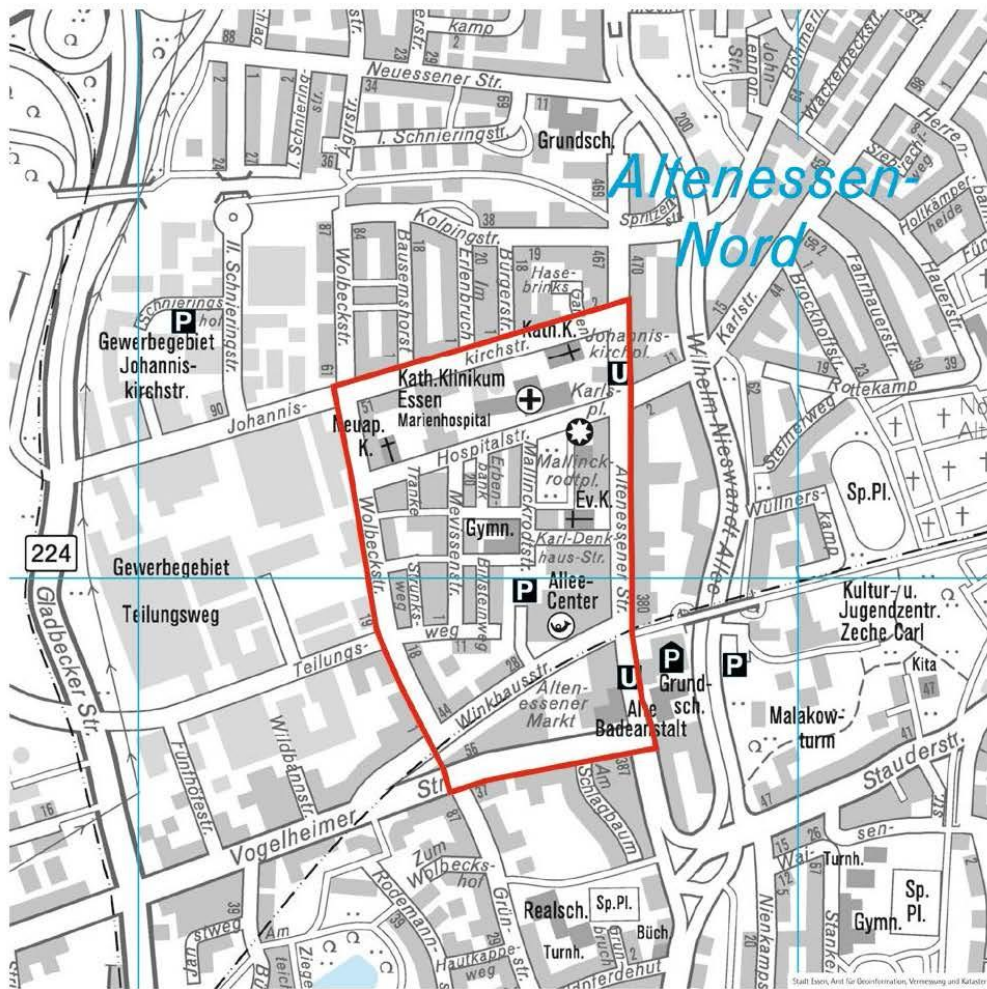
Essen, den 15. Juli 2019

Der Oberbürgermeister  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Thomas Kufen



Anlage 2 g zu Drucksache Nr. 0662/2019/3

Anlage zu § 2  
der ordnungsbehördlichen Verordnung  
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 15.09.2019 im Stadtteil Essen-Altenessen





**127/2019**  
**Ordnungsbehördliche Verordnung**  
**vom 15. Juli 2019**  
**über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 15. September 2019**  
**im Stadtteil Essen–Werden**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Werden erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

15. September 2019; Herbstliches Werden mit Bauern-, Stoff und Tuchmarkt

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

**§ 2**

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Kastellplatz, Hardenbergufer, Joseph-Breuer-Straße, Heckstraße, Wigstraße, Propsteistraße, Gelände der Folkwang-Universität, Klemensborn, Rittergasse bis Kastellplatz

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

**§ 3**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

\* \* \*

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

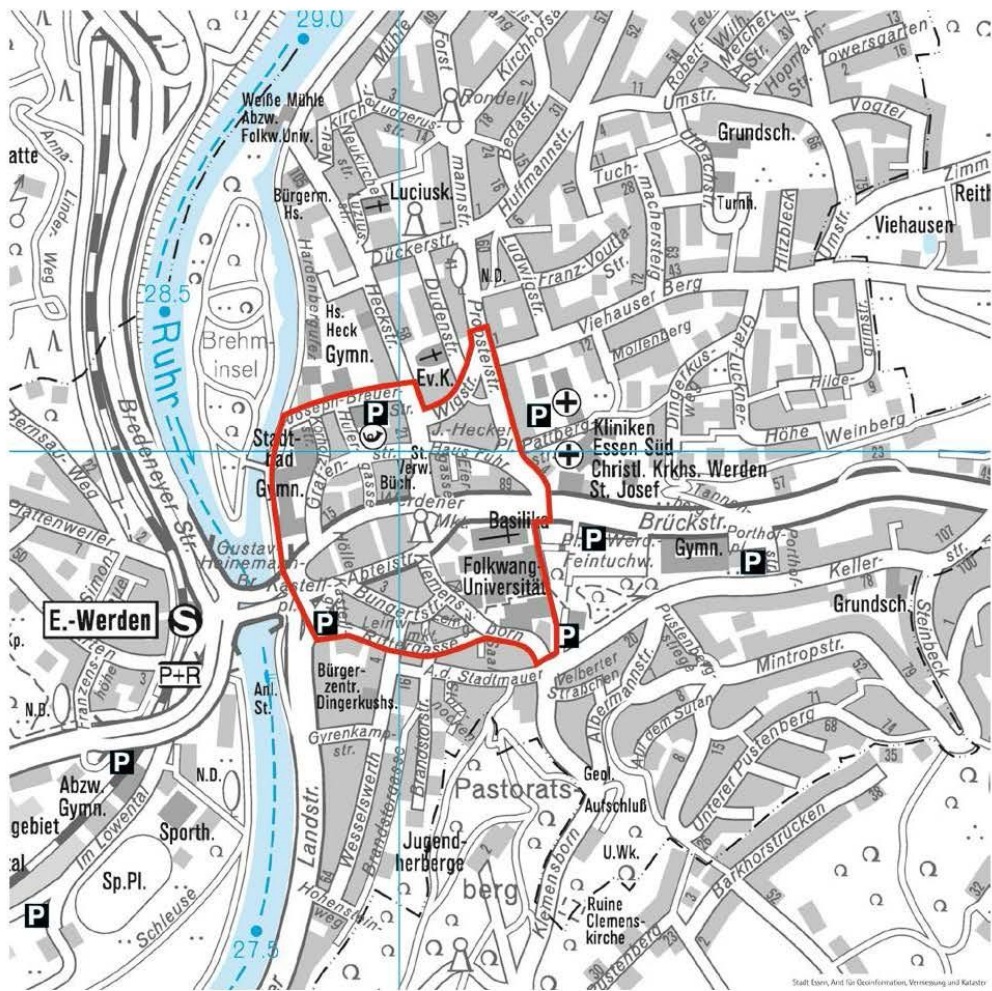
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 15. Juli 2019

Der Oberbürgermeister  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Thomas Kufen

Anlage 2 h zu Drucksache Nr. 0662/2019/3

Anlage zu § 2  
der ordnungsbehördlichen Verordnung  
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 15.09.2019 im Stadtteil Essen-Werden



**128/2019**  
**Ordnungsbehördliche Verordnung**  
**vom 15. Juli 2019**  
**über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 06. Oktober 2019**  
**im Stadtteil Essen-Steele**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Steele erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

06. Oktober 2019; Historischer Handwerkermarkt

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

**§ 2**

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Grenoblestraße ab Paßstraße, Henglerstraße, Grendtor, Paßstraße bis Grenoblestraße

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

**§ 3**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

\* \* \*

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

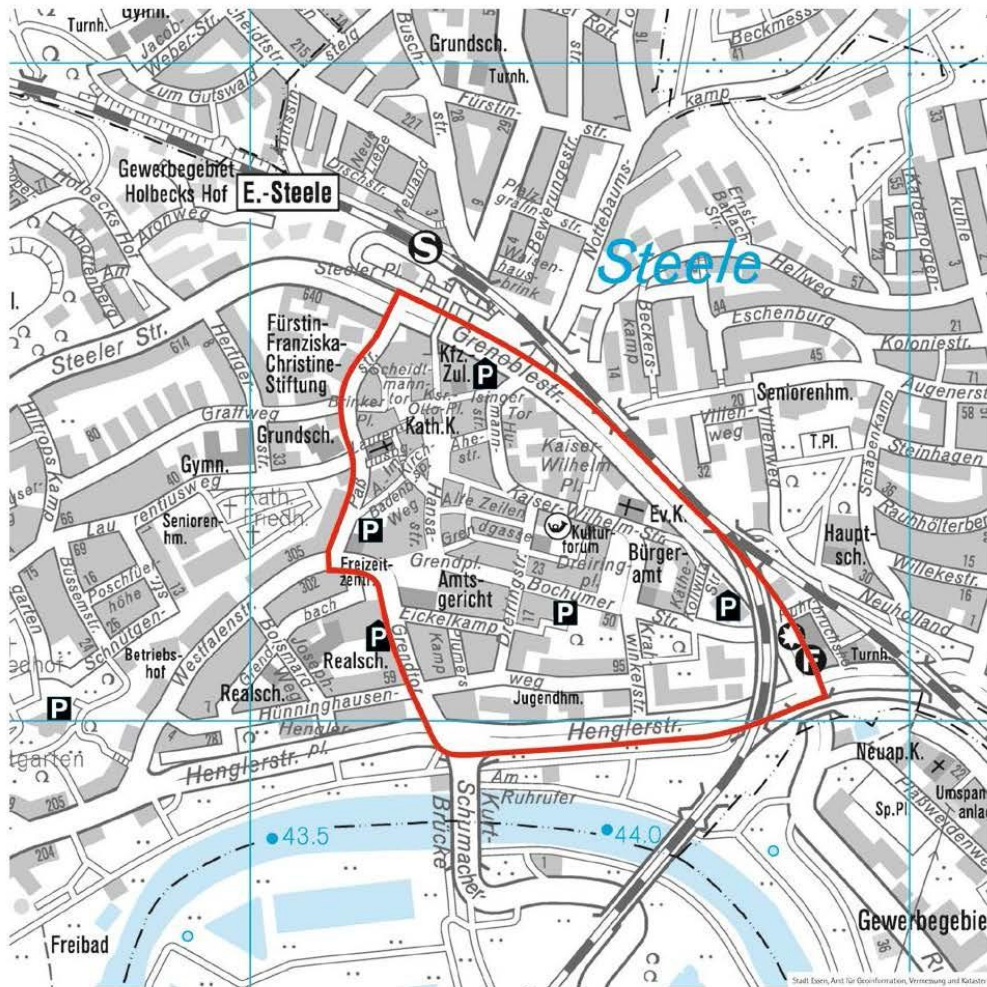
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 15. Juli 2019

Der Oberbürgermeister  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Thomas Kufen

Anlage 2 i zu Drucksache Nr. 0662/2019/3

Anlage zu § 2  
der ordnungsbehördlichen Verordnung  
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 06.10.2019 im Stadtteil Essen-Steele



**129/2019**  
**Ordnungsbehördliche Verordnung**  
**vom 15. Juli 2019**  
**über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 06. Oktober 2019**  
**im Stadtteil Essen–Borbeck**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Borbeck erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

06. Oktober 2019; 1. Borbecker Bummel

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

**§ 2**

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Fürstättinstraße ab Einmündung Borbecker Straße, Heinrich-Brauns-Straße, Am Brachland, Weidkamp, Dionysiuskirchplatz, Hülsmannstraße, Kraftstraße, Otto-Brenner-Straße, Borbecker Straße bis Einmündung Fürstättinstraße

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

**§ 3**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

\* \* \*

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

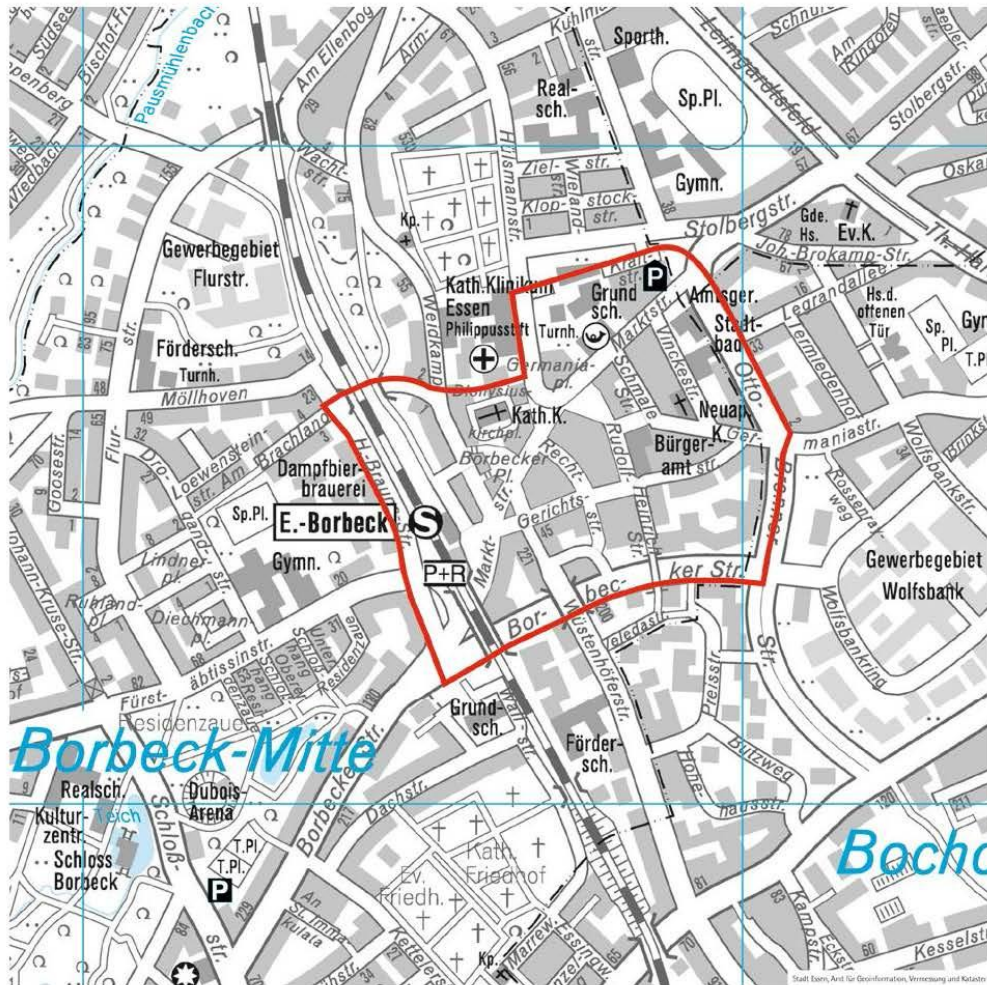
Essen, den 15. Juli 2019

Der Oberbürgermeister  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Thomas Kufen



Anlage 2 j zu Drucksache Nr. 0662/2019/3

Anlage zu § 2  
der ordnungsbehördlichen Verordnung  
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 06.10.2019 im Stadtteil Essen-Borbeck



**130/2019**  
**Ordnungsbehördliche Verordnung**  
**vom 15. Juli 2019**  
**über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 27. Oktober 2019**  
**im Stadtteil Essen–Kettwig**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Kettwig erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

27. Oktober 2019; 14. Kürbisfest

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

**§ 2**

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Graf-Zeppelin-Straße ab Einmündung Brederbachstraße, Ringstraße bis Einmündung Am Mühlengraben, Am Mühlengraben, Ruhrstraße, Brederbachstraße bis Einmündung Graf-Zeppelin-Straße

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

**§ 3**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

\* \* \*

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

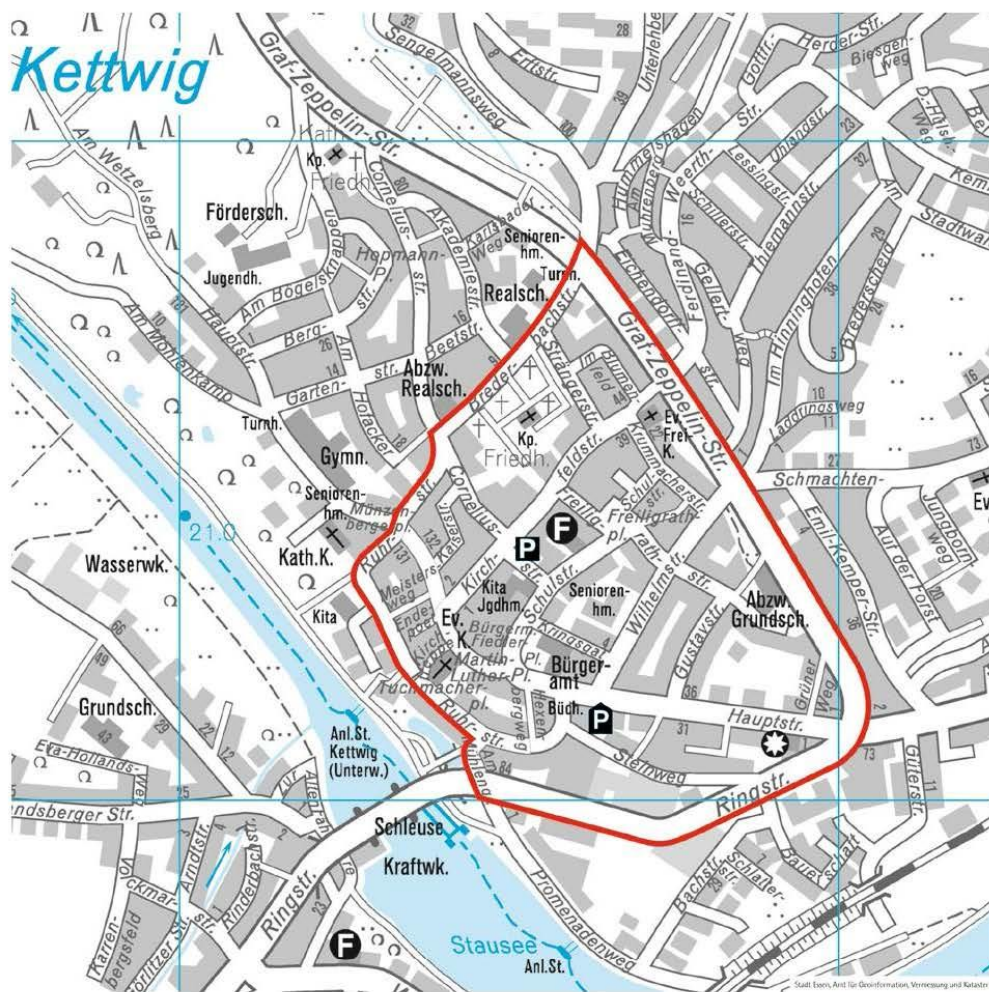
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 15. Juli 2019

Der Oberbürgermeister  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Thomas Kufen

Anlage 2 k zu Drucksache Nr. 0662/2019/3

Anlage zu § 2  
der ordnungsbehördlichen Verordnung  
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 27.10.2019 im Stadtteil Essen-Kettwig



**131/2019**  
**Ordnungsbehördliche Verordnung**  
**vom 15. Juli 2019**  
**über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 03. November 2019**  
**in der Essener Innenstadt**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag in der Essener Innenstadt erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

03. November 2019; Abschluss Light Festival / Eröffnung Lichtwochen

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

**§ 2**

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Berliner Platz, Friedrich-Ebert-Straße, Schützenbahn einschl. der darüber gelegenen, postalisch zum Porscheplatz gehörenden Rathaus-Galerie, Varnhorststraße, Hollestraße, Am Hauptbahnhof, Hachestraße, Hindenburgstraße, Ostfeldstraße bis Berliner Platz

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

**§ 3**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

\* \* \*

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

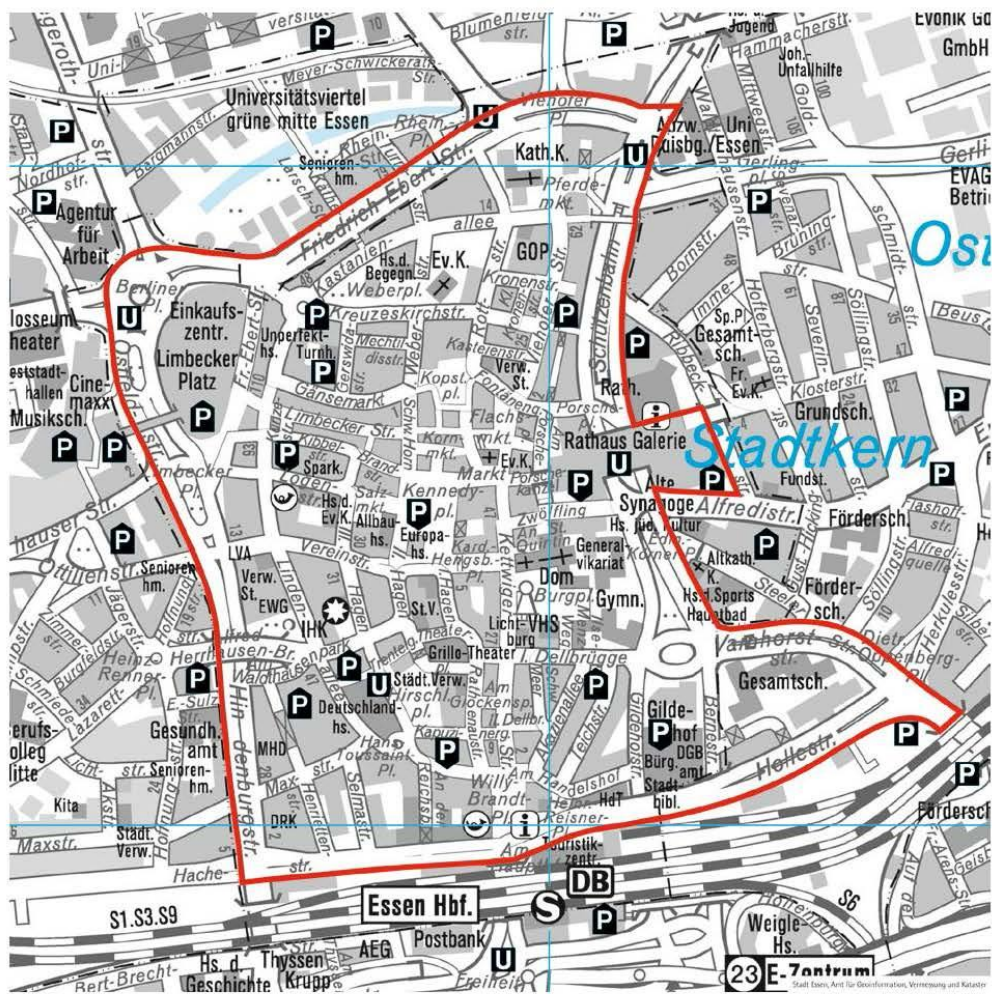
Essen, den 15. Juli 2019

Der Oberbürgermeister  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Thomas Kufen



Anlage 2 I zu Drucksache Nr. 0662/2019/3

Anlage zu § 2  
der ordnungsbehördlichen Verordnung  
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 03.11.2019 in der Essener Innenstadt



**132/2019**  
**Ordnungsbehördliche Verordnung**  
**vom 15. Juli 2019**  
**über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 01. Dezember 2019**  
**im Stadtteil Essen–Kupferdreh**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Kupferdreh erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

01. Dezember 2019; Feier des 1. Advent

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

**§ 2**

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Kupferdreher Straße ab Sandstraße, Poststraße, Colzmanstraße, Hofstraße, Kupferdreher Markt, Bahnstraße, Kupferdreher Straße bis Benderstraße, Byfanger Straße bis Schwermannstraße, Schwermannstraße bis Sandstraße, Sandstraße bis Kupferdreher Straße

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

**§ 3**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.



\* \* \*

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

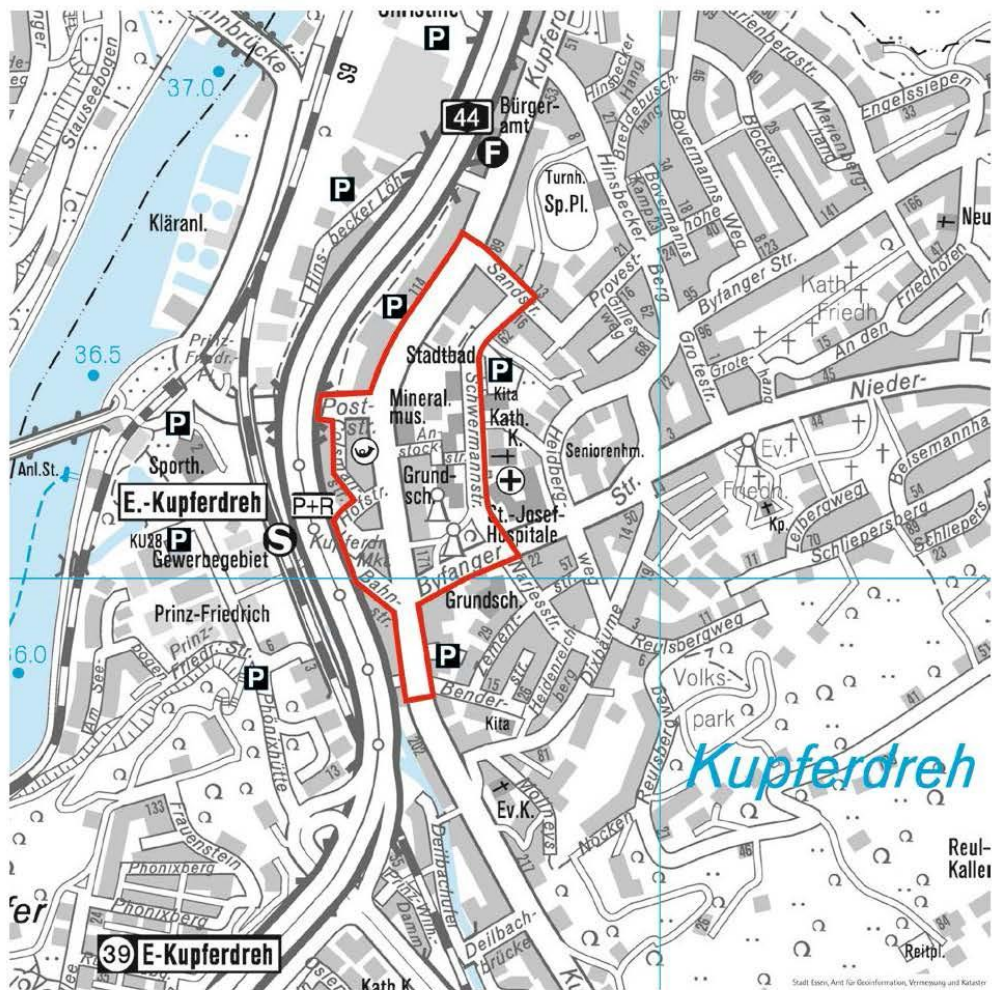
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 15. Juli 2019

Der Oberbürgermeister  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Thomas Kufen

Anlage 2 m zu Drucksache Nr. 0662/2019/3

Anlage zu § 2  
der ordnungsbehördlichen Verordnung  
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 01.12.2019 im Stadtteil Essen-Kupferdreh



**133/2019****Ordnungsbehördliche Verordnung****vom 15. Juli 2019****über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 01. Dezember 2019****im Stadtteil Essen–Steele**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Steele erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

01. Dezember 2019; Weihnachtsmarkt

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

**§ 2**

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Grenoblestraße ab Paßstraße, Henglerstraße, Grendtor, Paßstraße bis Grenoblestraße

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

**§ 3**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

\* \* \*

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

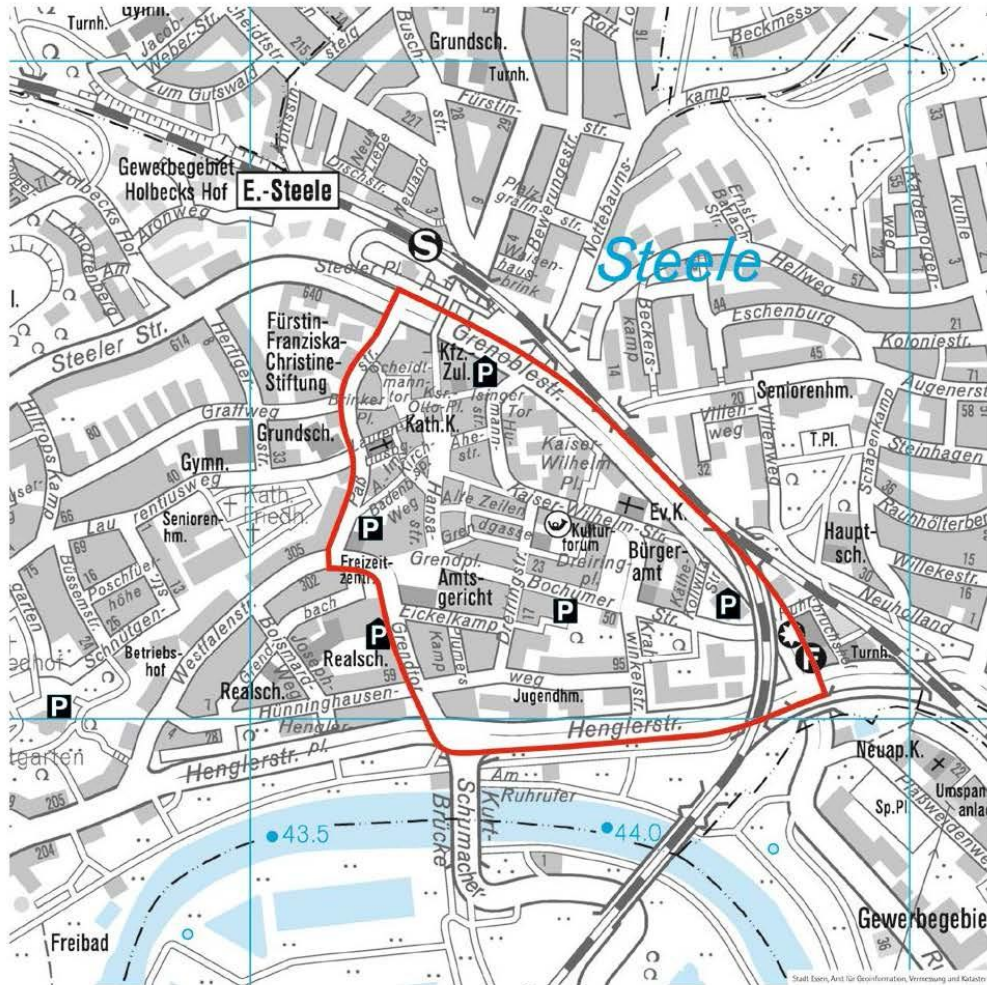
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 15. Juli 2019

Der Oberbürgermeister  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Thomas Kufen

Anlage 2 n zu Drucksache Nr. 0682/2019/3

Anlage zu § 2  
der ordnungsbehördlichen Verordnung  
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 01.12.2019 im Stadtteil Essen-Steele



**134/2019**  
**Ordnungsbehördliche Verordnung**  
**vom 15. Juli 2019**  
**über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 01. Dezember 2019**  
**im Stadtteil Essen-Werden**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Werden erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

01. Dezember 2019; 40. Werdener Weihnachtsmarkt

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

**§ 2**

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Kastellplatz, Hardenbergufer, Joseph-Breuer-Straße, Heckstraße, Wigstraße, Propsteistraße, Gelände der Folkwang-Universität, Klemensborn, Rittergasse bis Kastellplatz

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

**§ 3**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

\* \* \*

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

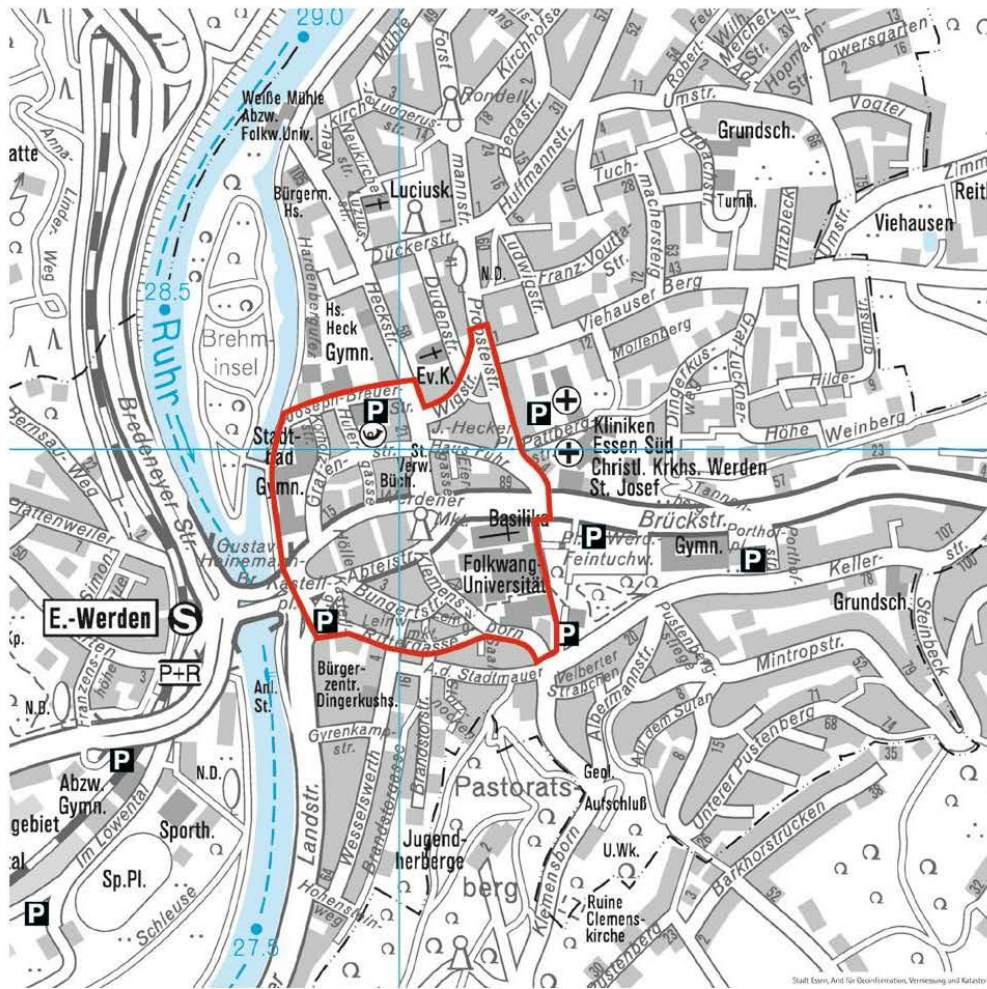
Essen, den 15. Juli 2019

Der Oberbürgermeister  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Thomas Kufen



Anlage 2 o zu Drucksache Nr. 0662/2019/3

Anlage zu § 2  
der ordnungsbehördlichen Verordnung  
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 01.12.2019 im Stadtteil Essen-Werden





**135/2019**  
**Ordnungsbehördliche Verordnung**  
**vom 15. Juli 2019**  
**über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 01. Dezember 2019**  
**im Stadtteil Essen–Altenessen**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Altenessen erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

01. Dezember 2019; Adventmarkt

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

**§ 2**

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Altenessener Straße von der Einmündung Vogelheimer Straße bis zur Einmündung Johanniskirchstraße, Johanniskirchstraße bis zur Einmündung Wolbeckstraße, Wolbeckstraße, Winkhausstraße bis Vogelheimer Straße, Vogelheimer Straße bis zur Einmündung Altenessener Straße

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

**§ 3**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

\* \* \*

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

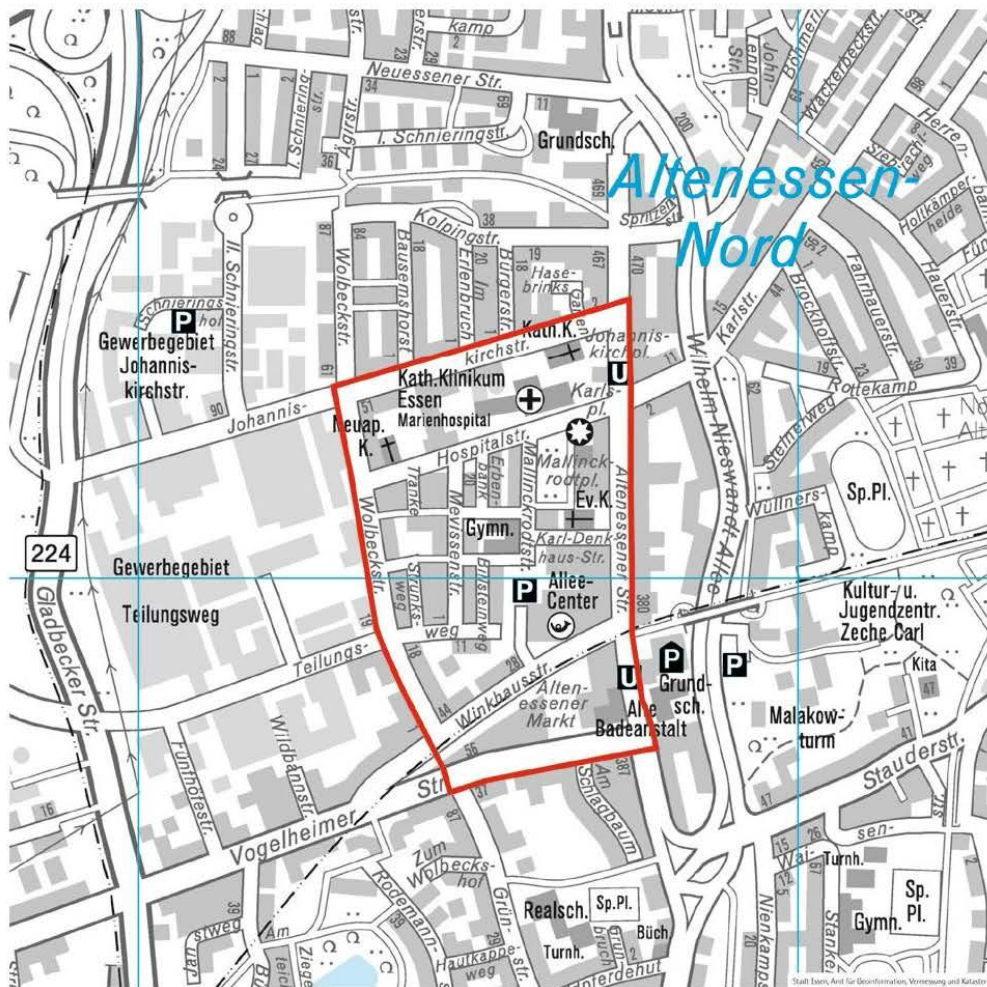
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 15. Juli 2019

Der Oberbürgermeister  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Thomas Kufen

Anlage 2 p zu Drucksache Nr. 0662/2019/3

Anlage zu § 2  
der ordnungsbehördlichen Verordnung  
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 01.12.2019 im Stadtteil Essen-Altenessen



**136/2019****Ordnungsbehördliche Verordnung****vom 15. Juli 2019****über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 01. Dezember 2019****im Stadtteil Essen–Kettwig**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Kettwig erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

01. Dezember 2019; Weihnachtsdorf

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

**§ 2**

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Graf-Zeppelin-Straße ab Einmündung Brederbachstraße, Ringstraße bis Einmündung Am Mühlengraben, Am Mühlengraben, Ruhrstraße, Brederbachstraße bis Einmündung Graf-Zeppelin-Straße

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

**§ 3**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

\* \* \*

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

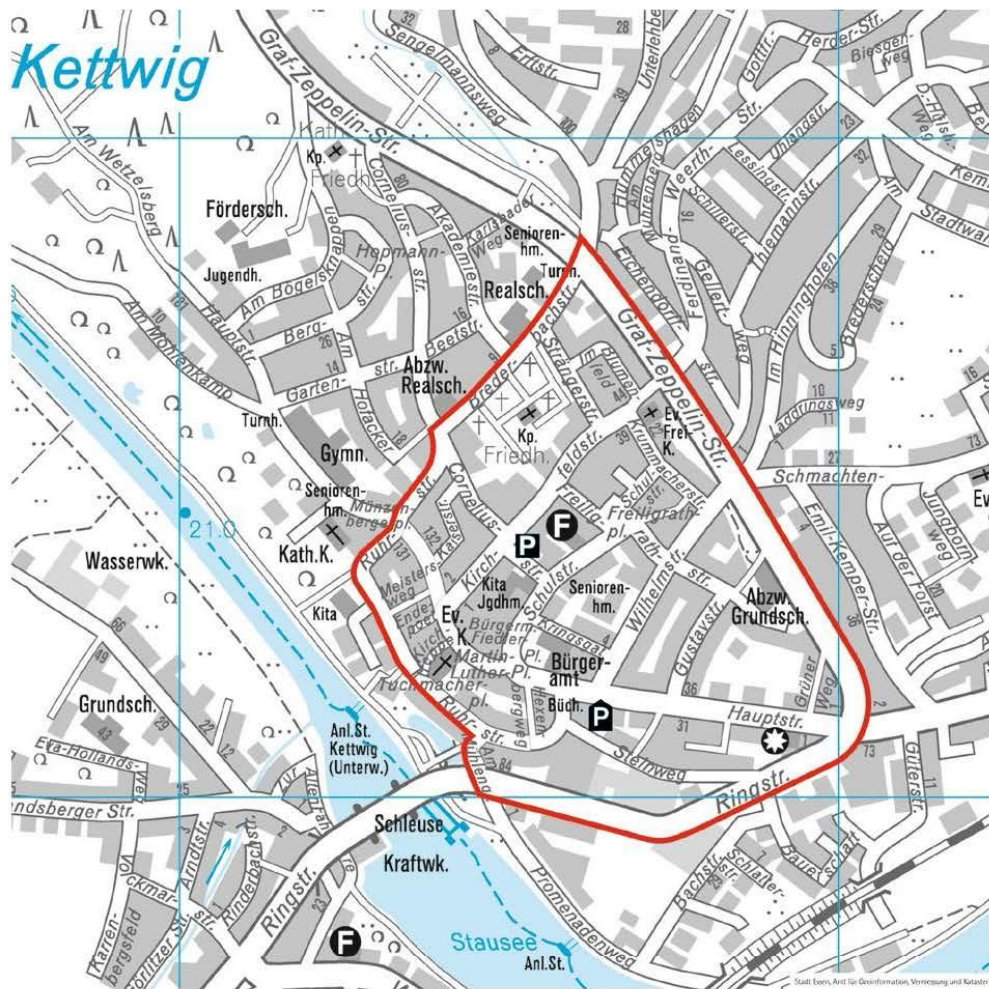
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 15. Juli 2019

Der Oberbürgermeister  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Thomas Kufen

Anlage 2 q zu Drucksache Nr. 0662/2019/3

Anlage zu § 2  
der ordnungsbehördlichen Verordnung  
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 01.12.2019 im Stadtteil Essen-Kettwig



**137/2019**  
**Ordnungsbehördliche Verordnung**  
**vom 15. Juli 2019**  
**über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 01. Dezember 2019**  
**im Stadtteil Essen–Borbeck**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Borbeck erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

01. Dezember 2019; Eröffnung 66. Lichtwochen / Weihnachtsmarkttag

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

**§ 2**

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Fürstättinstraße ab Einmündung Borbecker Straße, Heinrich-Brauns-Straße, Am Brachland, Weidkamp, Dionysiuskirchplatz, Hülsmannstraße, Kraftstraße, Otto-Brenner-Straße, Borbecker Straße bis Einmündung Fürstättinstraße

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

**§ 3**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.



\* \* \*

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

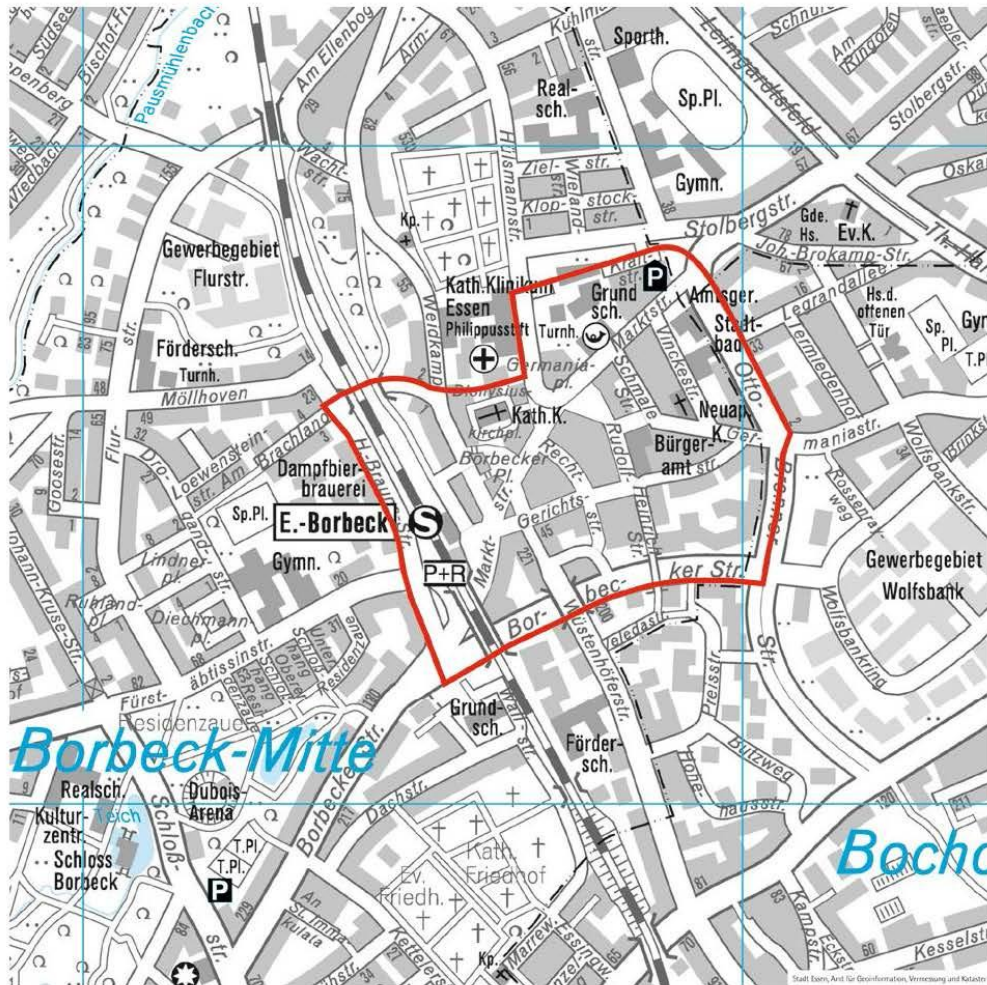
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 15. Juli 2019

Der Oberbürgermeister  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Thomas Kufen

Anlage 2 r zu Drucksache Nr. 0662/2019/3

Anlage zu § 2  
der ordnungsbehördlichen Verordnung  
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 01.12.2019 im Stadtteil Essen-Borbeck



**138/2019**  
**Ordnungsbehördliche Verordnung**  
**vom 15. Juli 2019**  
**über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 15. Dezember 2019**  
**in der Essener Innenstadt**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag in der Essener Innenstadt erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

15. Dezember 2019; Internationaler Weihnachtsmarkt

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

**§ 2**

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Berliner Platz, Friedrich-Ebert-Straße, Schützenbahn einschl. der darüber gelegenen, postalisch zum Porscheplatz gehörenden Rathaus-Galerie, Varnhorststraße, Hollestraße, Am Hauptbahnhof, Hachestraße, Hindenburgstraße, Ostfeldstraße bis Berliner Platz

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

**§ 3**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

\* \* \*

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

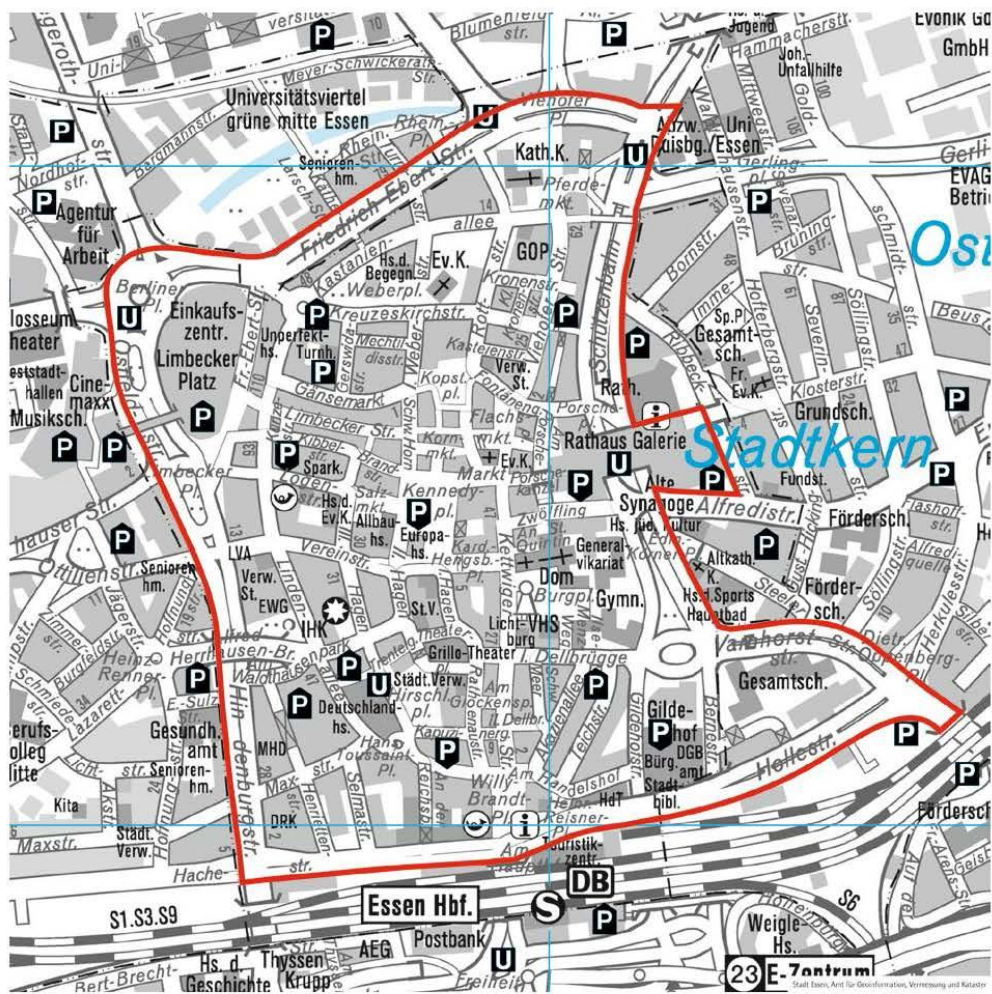
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 15. Juli 2019

Der Oberbürgermeister  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Thomas Kufen

Anlage 2 s zu Drucksache Nr. 0662/2019/3

Anlage zu § 2  
der ordnungsbehördlichen Verordnung  
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 15.12.2019 in der Essener Innenstadt



**139/2019**  
**Ordnungsbehördliche Verordnung**  
**vom 15. Juli 2019**  
**über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 15. Dezember 2019**  
**im Stadtteil Essen–Rüttenscheid**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Rüttenscheid erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

15. Dezember 2019: Weihnachts- / Wintermarkt

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

**§ 2**

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Alfredstraße ab Einmündung Krawehlstraße bis zur Einmündung Manfredstraße, Manfredstraße, Ursulastraße, Wittekindstraße bis Walpurgisstraße, Walpurgisstraße, Veronikastraße, Paulinenstraße, Cäcilienstraße, Witteringstraße, Rüttenscheider Straße, Krawehlstraße bis zur Einmündung Alfredstraße

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

**§ 3**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.



\* \* \*

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

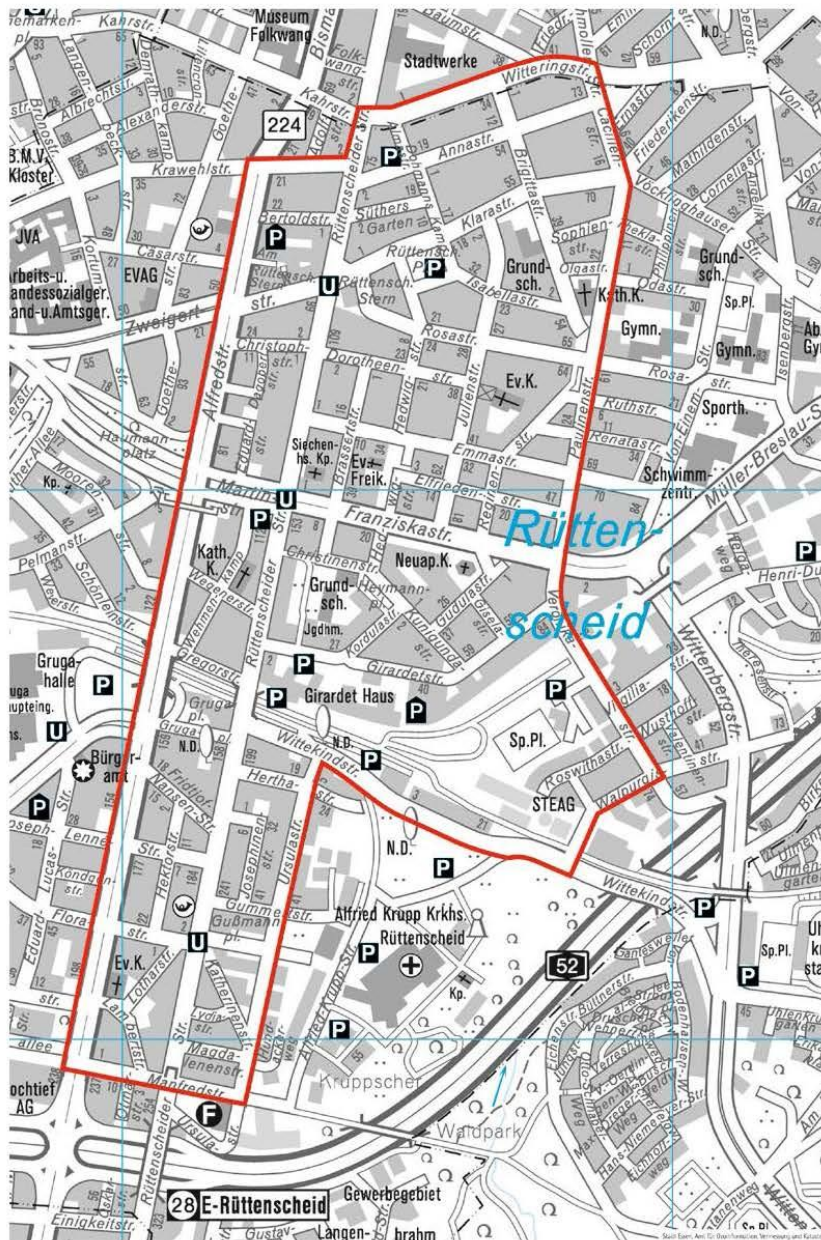
Essen, den 15. Juli 2019

Der Oberbürgermeister  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Thomas Kufen



Anlage 2 t zu Drucksache Nr. 0662/2019/3

Anlage zu § 2  
der ordnungsbehördlichen Verordnung  
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 15.12.2019 im Stadtteil Essen-Rüttenscheid



**140/2019****Satzung**

**über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen zur Überprüfung der  
Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen  
über Tiergesundheit und Tierschutz  
vom 15. Juli 2019**

Aufgrund der

- Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. L 165 vom 30.04.2004); gültig bis 13.12.2019
  - Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel (ABl. L 95/1 vom 07.04.2017); gültig ab 14.12.2019
  - § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. 1999 S. 524)
  - §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f), i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666)
- in den bei Erlass dieser Satzung jeweils geltenden Fassungen

hat der Rat der Stadt Essen in der Sitzung am 10. Juli 2019 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Amtshandlungen**

- (1) Für amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften des Lebensmittel- und Futtermittelrechts und der Bestimmungen über Tierschutz und Tiergesundheit (Amtshandlungen) werden Gebühren auf Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. 2001 S. 262) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 des GebG NRW werden von den Tarifstellen 23.8.4.1 und 23.8.4.2 des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVerwGebO NRW abweichende Gebührensätze in dieser Satzung festgesetzt.
- (3) Werden in demselben Betrieb verschiedene Amtshandlungen gleichzeitig durchgeführt, so werden die jeweils anfallenden Gebühren zu einer Gesamtgebühr addiert.

**§ 2  
Höhe der Gebühren**

- (1) Gebühren nach dieser Satzung werden abweichend von den Tarifstellen 23.8.4.1 und 23.8.4.2 des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVerwGebO NRW nach dem tatsächlichen zeitlichen Aufwand von amtlichen Tierärzten und Fachassistenten sowie sonstigem Kontrollpersonal erhoben. Der Zeitaufwand wird je angefangene 15 Minuten ermittelt. Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren werden die vom Ministerium für Inneres veröffentlichten, jeweils gültigen Stundensätze (Richtwerte)

für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde gelegt. Die Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten fließen in die Berechnung des Zeitaufwandes mit ein. Auslagen werden, soweit diese nicht bereits in die Berechnung der Stundensätze eingeflossen sind, gesondert berechnet. Die Zeiterfassung beginnt mit der Aufnahme der Amtstätigkeit und endet mit deren Beendigung.

- (2) Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Schlachtung von Schafen bzw. Ziegen wird abweichend von Absatz 1 eine Stückvergütung in Höhe von 7,50 EUR je Schlachttier erhoben.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft, gleichzeitig tritt

die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften (Fleischhygienegebührensatzung) vom 9. Dezember 1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Oktober 2001.

außer Kraft.

\* \* \*

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 15. Juli 2019

Der Oberbürgermeister  
Thomas Kufen

**141/2019****Satzung****vom 15. Juli 2019****zur Aufhebung der Entgeltordnung für den Fleischmarkt der Stadt Essen****vom 23.12.1981 in der Fassung der Änderung vom 27. Januar 2010,****zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2017**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23), hat der Rat der Stadt Essen in der Sitzung am 10. Juli 2019 folgende Satzung zur Aufhebung der Entgeltordnung für den Fleischmarkt der Stadt Essen vom 23.12.1981 in der Fassung der Änderung vom 27. Januar 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2017, beschlossen:

**Artikel 1**

Die Entgeltordnung für den Fleischmarkt der Stadt Essen vom 23.12.1981 wird aufgehoben.

**Artikel 2**

Diese Aufhebungssatzung tritt rückwirkend zum 01. April 2018 in Kraft.

\* \* \*

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 15. Juli 2019

Der Oberbürgermeister  
Thomas Kufen

**142/2019****Satzung****vom 15. Juli 2019****zur Aufhebung der Gebührensatzung für den Schlachthof vom 23.12.1981****in der Fassung der Änderung vom 27. Januar 2010,****zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2017**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23), hat der Rat der Stadt Essen in der Sitzung am 10. Juli 2019 folgende Satzung zur Aufhebung der Gebührensatzung für den Schlachthof vom 23.12.1981 in der Fassung der Änderung vom 27. Januar 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2017, beschlossen:

**Artikel 1**

Die Gebührensatzung für den Schlachthof vom 23.12.1981 wird aufgehoben.

**Artikel 2**

Diese Aufhebungssatzung tritt rückwirkend zum 01. April 2018 in Kraft.

\* \* \*

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 15. Juli 2019

Der Oberbürgermeister  
Thomas Kufen

**143/2019****Satzung****vom 15. Juli 2019****zur Aufhebung der Satzung über die Benutzung des Schlachthofes  
und des Fleischmarktes der Stadt Essen vom 19. Dezember 1975**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23), hat der Rat der Stadt Essen in der Sitzung am 10. Juli 2019 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Benutzung des Schlachthofes und des Fleischmarktes der Stadt Essen vom 19. Dezember 1975 beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Benutzung des Schlachthofes und des Fleischmarktes der Stadt Essen vom 19. Dezember 1975 wird aufgehoben.

**Artikel 2**

Diese Aufhebungssatzung tritt rückwirkend zum 01. April 2018 in Kraft.

\* \* \*

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 15. Juli 2019

Der Oberbürgermeister  
Thomas Kufen



**144/2019****Satzung****vom 15. Juli 2019**

**zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Untersuchungsgebühren  
im öffentlichen Schlachthof der Stadt Essen vom 11. Juni 1991,  
zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Oktober 2001**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23), hat der Rat der Stadt Essen in der Sitzung am 10. Juli 2019 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Untersuchungsgebühren im öffentlichen Schlachthof der Stadt Essen vom 11. Juni 1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Oktober 2001, beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Untersuchungsgebühren im öffentlichen Schlachthof der Stadt Essen vom 11. Juni 1991 wird aufgehoben.

**Artikel 2**

Diese Aufhebungssatzung tritt rückwirkend zum 01. April 2018 in Kraft.

\* \* \*

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 15. Juli 2019

Der Oberbürgermeister  
Thomas Kufen

**145/2019****Satzung****vom 15. Juli 2019**

**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung städtischer Sportanlagen und Sportgeräte  
(Gebührensatzung Sport) vom 05. Mai 2010**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 f) und i) und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Essen am 10.07.2019 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung städtischer Sportanlagen und Sportgeräte vom 05. Mai 2010 beschlossen:

**Artikel 1**

1. Folgende Präambel wird dem § 1 vorangestellt:

**Präambel**

Die Sport- und Vereinsförderung sowie die Sportvereine mit ihren überwiegend ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen machen einen wichtigen Bestandteil des gesellschaftlichen Zusammenlebens in der Stadt aus. Die Stadt Essen fördert den Breiten- und Spitzensport in Anerkennung seiner gesundheitlichen, bildungspolitischen und sozialen Bedeutung. Vor diesem Hintergrund werden die Sporthallen und die Sportplätze von der Stadt zur Benutzung überlassen. Sie können genutzt werden, wenn die Veranstaltungen dem Charakter der Räume entsprechen und dadurch schulische und sonstige öffentliche Belange der Stadt nicht beeinträchtigt werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

2. § 2 Abs. 2 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

1. Tarif 1 für Amateursportvereine als Mitglied im Essener Sportbund e.V. sowie deren ausgegliederte Mannschaften unabhängig von der Rechtsform, Träger der freien Wohlfahrtspflege, Jugendverbände, Kirchengemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts.  
 Tarif 2 für sonstige Nutzer, die nicht unter Tarif 1 fallen.

3. § 2 Abs. 3 Nr. 1.1.2 erhält folgende Fassung:

## 1.1.2 Sportplätze

	Tarif 1 EUR	Tarif 2 EUR
Typ 1 pro Jahreswochenstunde	60,00	180,00
Typ 2 pro Jahreswochenstunde	80,00	260,00

4. § 2 erhält den folgenden neuen Absatz 5:

Die Sport- und Bäderbetriebe Essen stellen den Gebührenpflichtigen die infolge der Nutzung der in § 1 genannten Sportstätten erforderliche Reinigung der Sportstätte und die Entsorgung von Müll in Rechnung, sofern eine erhebliche Verunreinigung vorliegt.

5. § 3 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

Mitglieder im Essener Sportbund e.V. sowie deren ausgegliederte Mannschaften unabhängig von der Rechtsform mit regelmäßigen Trainingszeiten in einer Sporteinrichtung der Stadt Essen sind von den Gebühren nach § 2 Abs. 3 Ziffer 1.2 befreit.

6. § 3 erhält folgende neue Ziffer 7:

Die Übungsleiteraus- und -fortbildung des Essener Sportbund e.V. ist von den Gebühren nach § 2 Abs. 3 befreit.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 02.07.2010 in Kraft.

\* \* \*

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 15. Juli 2019

Der Oberbürgermeister  
Thomas Kufen

# Amt für Straßen und Verkehr

146/2019

## Allgemeinverfügung

### zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35 a Abs. 3 GGVSEB im Bereich der Stadt Essen

Gemäß § 35 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 35 b der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt – GGVSEB - ) in der jeweils geltenden Fassung, wird für das Gebiet der Stadt Essen hiermit bestimmt:

#### 1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für

- 1.1 entzündbare Gase der Klasse 2 nach § 35 b Tabelle lfd. Nr. 2 GGVSEB und
- 1.2 entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3 nach § 35 b Tabelle lfd. Nr. 4 GGVSEB

#### 2 Fahrweg

##### 2.1 Allgemeines

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4.  
Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3.

##### 2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen die in der Anlage 1 aufgeführten Straßen in der jeweils gültigen Fassung.

##### 2.3 Negativnetz

Zum Negativnetz zählen die in der Anlage 2 aufgeführten Straßen in der jeweils gültigen Fassung.

Unberührt bleiben die mit dem Zeichen 261 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen nach StVO gekennzeichneten Straßen.

##### 2.4 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes

Soweit die Be- oder Entladestelle auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes ist eine Einzelfahrwegregelung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrer über die Eignung dieser Straße im Zweifel, muss das zuständige Amt für Straßen und Verkehr befragt werden.

## **2.5 Autohöfe**

Soweit Autohöfe auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden können, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes bedarf es einer Einzelfahrwegregelung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde.

## **3 Benutzung des Fahrweges**

Nach § 35 a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 GGVSEB sind grundsätzlich die Autobahnen zu benutzen. Für die Fahrt von der Beladestelle zu der der Beladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu der Entladestelle sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen ist.

Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

## **4 Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer**

### **4.1 Beschreibung des Fahrweges**

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrweg, nach dieser Allgemeinverfügung, z. B. durch farbliche Kennzeichnung in übersichtliche qualifizierte Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben.

### **4.2 Mitführungspflicht**

Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen.

Der Fahrzeugführer hat eine Kopie der Allgemeinverfügung incl. ihrer Anlagen und die Fahrwegbeschreibung während der Fahrt mitzuführen, zu beachten und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

### **4.3 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen**

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg nach Nr. 4.1 abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom beschriebenen Fahrweg nach Nr. 4.1 abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Absatz 1 gilt entsprechend.

## **5 Übergangsregelungen an den Landesgrenzen**

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz (Nummer 2.2), gegebenenfalls auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4), anzufahren.

## **6 Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 Abs. 1 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

## **7 Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 01. September 2019 in Kraft.

Die Allgemeinverfügung vom 12. Juni 2018 tritt mit Ablauf 31. August 2019 außer Kraft.

## **8 Sofortige Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. III 340-1) wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewerbe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

## **9 Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

## **10 Hinweis / Rechtsmittelbelehrung**

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.



Der Antrag kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Essen, den 02. Juli 2019

Der Oberbürgermeister

**Zusätzlicher Hinweis:**

Die bisher erhältliche Gefahrgut-KartenCD für NRW wird nur noch auf Wunsch gegen eine Gebühr ausgegeben. Zu beziehen ist sie ausschließlich beim Landesbetrieb Straßenbau NRW, Betriebssitz, Referat Planung, Abteilung Straßeninformation und Vermessung, Deutz-Kalker-Str. 18-26, 50679 Köln, oder unter [kontakt.strasseninformation@strassen.nrw.de](mailto:kontakt.strasseninformation@strassen.nrw.de)  
Die bisher auf der Gefahrgut-KartenCD vorhandenen Informationen stehen ab Juli 2019 zum kostenfreien Download bereit.

**Anlage 1 zu Zif. 2.2**

der Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35 a Abs. 3 GGVSEB im Bereich der Stadt Essen

<b>Straße</b>	<b>von</b>	<b>bis</b>
Abteistraße		
Aktienstraße		
Alfredstraße		
Alte Bottroper Straße	Haus-Horl-Straße	Weidkamp
Alte Hauptstraße		
Altendorfer Straße		
Altenessener Straße	Karnaper Straße	Wilhelm-Nieswandt-Allee
Altenessener Straße	Seumannstraße	Vogelheimer Straße
Am Kreyenkrop	Schloßstraße	Frintroper Straße
Am Stadthafen		
Am Zehnhof		
Arenbergstraße		
Auf der Reihe		
August-Thyssen-Straße		
Bergische Landstraße		
Bernestraße		
Berthold-Beitz-Boulevard		
Bismarckstraße		
Bocholder Straße		
Bochumer Landstraße		
Bottroper Straße		
Bredeneyer Straße	Zeunerstraße	Ruhrtalstraße
Brückstraße		
Burggrafenstraße	Herzogstraße	Krampestraße
Byfanger Straße		
Charlottenhofstraße		
Dahlhauser Straße	Sachsenring	Ruhr
Daniel-Eckhardt-Straße		
Dellwiger Straße	Unterstraße	Donnerstraße
Dilldorfer Str.	Kreisverkehr Hammerstr./Rodberger Str.	Anschlussstelle A 44 E - Kupferdreh
Donnerstraße		
Dornbuschhegge		
Dumberger Straße		
Eleonorastraße		
Ernestinenstraße		
Essener Straße		
Frankenstraße		
Franziskastraße		
Freiheit		
Freiherr-vom-Stein-Straße	Lerchenstraße	Bredeneyer Straße
Friedrich-Ebert-Straße		
Friedrich-Lange-Straße		
Friedrichstraße		

<b>Straße</b>	<b>von</b>	<b>bis</b>
Frillendorfer Straße	Ernestinenstraße	Burggrafenstraße
Frintroper Straße		
Frohnhauser Straße		
Fulerumer Straße		
Gelsenkirchener Straße		
Gerlingstraße		
Germaniastraße		
Gildehofstraße		
Gladbecker Straße		
Graf-Zeppelin-Straße		
Grenoblestraße		
Grillostraße		
Hafenstraße		
Halterner Straße		
Hammer Straße		
Hans-Böckler-Straße		
Hatzper Straße		
Haus-Berge-Straße		
Haus-Horl-Straße	Bottroper Straße	Alte Bottroper Straße
Hausackerstraße		
Heidhauser Straße		
Heiligenhauser Straße		
Heinitzstraße		
Heisinger Straße		
Helbingstraße		
Helenenstraße	Haus-Berge-Straße	Oberdorfstraße
Helmholzstraße		
Henglerstraße		
Herzogstraße		
Hespertal		
Hindenburgstraße		
Hirtsieferstraße		
Hobeisenstraße		
Hohenzollernstraße		
Hollestraße		
Holsterhauser Straße		
Hövelstraße		
Hufelandstraße		
Huttropstraße		
Kampmannbrücke		
Karl-Meyer-Straße	Ückendorfer Straße	Dornbuschhegge
Karnaper Straße		
Karolingerstraße	Unsuhrstraße	Stoppenberger Straße
Katernberger Straße		
Katzenbruchstraße		
Kaulbachstraße		
Krampestraße		
Korthover Weg		

<b>Straße</b>	<b>von</b>	<b>bis</b>
Krayer Straße		
Kronprinzenstraße		
Kruppstraße		
Kurfürstenstraße		
Langemarckstraße		
Langenberger Straße	Marie-Juchacz-Straße	Kupferdreher Straße
Laupendahler Landstraße	Abteistraße	Werdener Straße
Leimgardtsfeld		
Leipziger Straße		
Lerchenstraße		
Lilienthalstraße		
Lüschershofstraße		
Marie-Juchacz-Straße		
Martin-Luther-Straße		
Martinstraße		
Meisenburgstraße		
Mendener Straße		
Mölleneystraße		
Moltkestraße	Steeler Straße	Ruhrallee
Mülheimer Straße		
Müller-Breslau-Straße		
Niederweniger Straße		
Nierenhofer Straße		
Norbertstraße		
Oberdorfstraße	Helenenstraße	Helmholtzstraße
Oberhauser Straße		
Oberschlesienstraße		
Onckenstraße		
Ostfeldstraße		
Ottilienstraße		
Otto-Brenner-Straße		
Petzelsberg		
Portendieckstraße		
Poststraße		
Prinz-Friedrich-Straße		
Prosperstraße		
Raadter Straße		
Rellinghauser Straße	Richard-Wagner-Straße	Frankenstraße
Reuenberg		
Richard-Wagner-Straße		
Ringstraße		
Robert-Koch-Straße		
Rodberger Straße		
Rodenseelstraße		
Rotthauser Straße		
Rubensstraße		
Rüdesheimer Straße		

<b>Straße</b>	<b>von</b>	<b>bis</b>
Ruhrallee		
Ruhrtalstraße		
Sachsenring		
Schalken Straße		
Schloßstraße		
Schonnebeckhöfe		
Schönscheidtstraße	Am Zehnthof	Krayer Straße
Schuirweg		
Schützenbahn		
Segerothstraße		
Sommerburgstraße		
Stauderstraße		
Steeler Straße	Varnhorststraße	Krayer Straße
Stinnesstraße		
Stolbergstraße	Leimgardtsfeld	Otto-Brenner-Straße
Stoppenberger Straße		
Sturmshof		
Sulterkamp		
Theodor-Hartz-Straße		
Töpferstraße		
Überruhrstraße	Marie-Juchacz-Straße	Mölleneystraße
Ückendorfer Straße	Gelsenkirchener Straße	Karl-Meyer-Straße
Unsuhrstraße		
Varnhorststraße		
Velberter Straße		
Vogelheimer Straße		
Weidkamp	Alte Bottroper Straße	Leimgardtsfeld
Werdener Straße		
Westfalenstraße		
Westuferstraße		
Wickenburgstraße		
Wilhelm-Nieswandt-Allee		
Wittenbergstraße	Wuppertaler Straße	Zeunerstraße
Zollvereinstraße		
Zweigertstraße	Alfredstraße	Hufelandstraße

**Anlage 2 zu Zif. 2.3**

der Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35 a Abs.3 GGVSEB im Bereich der Stadt Essen

<b>Straße</b>	<b>von</b>	<b>bis</b>
Langenberger Straße	Henglerstraße	Marie-Juchacz-Straße
Ruhrau	Henglerstraße/ Bochumer Landstraße	Dahlhauser Straße



**147/2019**


**Ungültigkeit einer Urkunde**

Der Auszug aus der Genehmigungsurkunde für den Verkehr mit Taxen mit dem amtlichen Kennzeichen E – OD 99 für die Ordnungsnummer 296 ausgestellt am 11.12.2018 für

Demirag, Özkan  
Jennerstr. 2, 45147 Essen

ist verloren gegangen.

Die Urkunde wird hiermit für ungültig erklärt.

10.07.2019  
 88-66 570

Der Oberbürgermeister

# Sonstige Bekanntmachungen

## Sparkasse Essen

148/2019

### Aufgebote von Sparurkunden

Folgende von uns ausgestellte Sparurkunden sollen für kraftlos erklärt werden:

300 071 045 3

418 447 630 9

300 101 926 8

400 044 629 6

300 143 508 4

300 176 006 9

An die Inhaber dieser Sparurkunden ergeht die Aufforderung, binnen 3 Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparurkunde anzumelden; andernfalls werden die Sparurkunden für kraftlos erklärt.

09.07.2019

Sparkasse Essen  
Hopp Tomio

# Öffentliche Zustellungen

149/2019

## Liste der öffentlichen Zustellungen

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der jeweils gültigen Fassung wird für Nachgenannte(n) die Bekanntmachung eines Schreibens an der Anschlagtafel im Erdgeschoss des Rathauses, Porscheplatz 1, ausgehändigt.

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Al Ali, Amar	Gladbecker Str. 270 45326 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 129
Alali, Farag	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 117
Alvarez Rodriguez,	Veledastr. 5 45355 Essen	Ausländerbehörde, ☎ 88-38 411
Balireko, Dominic Kanzongwire		Jugendamt, ☎ 88-51 275
Bhatt, Krishna Datt	Kleine Stoppenberger Str. 5 45141 Essen	Ausländerbehörde, ☎ 88-38 413
Braun, Dirk Heiko	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 117
Glettenberg, Rene	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 117
Groß, Andrea	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 117
Hadzija, Samson Nord,	Rotthausen Str. 159  45309 Essen	JobCenter Essen Mitte-  ☎ 88-56 050
Häde, Mario Klaus Dieter	Rahmstr. 221 45326 Essen	JobCenter Essen Nord, ☎ 88-56 311
Hartmann, Jens	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 117
Kobiela, Brian	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 117
Konarski, Bartosz	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 117

<b>Name, Vorname</b>	<b>letzte bekannte Anschrift</b>	<b>zuständiges Amt</b>
Mobied, Mohammad	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 117
Özerol, Özcan	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 117
Ogieva Williams, Ozazee		Jugendamt, ☎ 88-51 275
Osorio Lopez, Paula Lorena	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 117
Renken, Christoph		Jugendamt, ☎ 88-51 273
Sawicki, Sarah Jasmin	Lahnbeckestr. 95 45307 Essen	JobCenter Essen Ost, ☎ 88-56 633
Schankweiler, Theodor	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 117
Von Roepenack, Rita Gisela	Schultenweg 70 45279 Essen	JobCenter Essen Ost, ☎ 88-56 640
Wegner, Justin Georg	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 117
Weßing, Dennis	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 117
Wieshoff, Jacqueline	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 117

Es wird darauf hingewiesen, dass das jeweilige Schriftstück zwei Wochen nach Aushang der Benachrichtigung als zugestellt gilt.